

Wirtschaftliche Vereinigung Schwarzenbek

Postfach 1463

21493 Schwarzenbek



• Fax: 04151 5063

• E-Mail: kontakt@wvs-schwarzenbek.de

AUFNAHMEANTRAG

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft in der Wirtschaftlichen Vereinigung Schwarzenbek.

Firmenname:	
Inhaber oder Geschäftsführer:	
ggf. weiterer Ansprechpartner:	
PLZ, Ort:	
Straße und Hausnummer:	
Telefon-Nr.:	Fax-Nr.:
ggfs. Mobiltelefon-Nr.:	
E-Mail-Adresse:	
Internet-Adresse:	

Einzugsermächtigung

Ich bin damit einverstanden, dass der in der Satzung vereinbarte Beitrag von zurzeit 100,- € meinem nachstehenden Konto halbjährlich eingezogen wird. Wenn das genannte Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens der kontoführenden Bank keine Verpflichtung zur Einlösung. Dadurch entstehende Kosten werden von mir/uns übernommen. Kontoänderungen sind dem Kassenwart unverzüglich mitzuteilen. **Aufgrund des Satzungszweckes ist der Mitgliedsbeitrag zur Zeit nicht umsatzsteuerpflichtig. Er ist ohne Rechnungsstellung zahlbar.**

Kontoinhaber:
Name der Bank:
IBAN:
Alternativ Kontonr./BLZ:

Ich möchte einen Eintrag auf der Internetseite der WVS: JA NEIN

Die beiliegende Satzung erkenne ich an.

Ort, Datum

Unterschrift

SATZUNG
der
Wirtschaftlichen Vereinigung Schwarzenbek



§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Vereinigung führt den Namen „Wirtschaftliche Vereinigung Schwarzenbek“, genannt WVS. Sie hat ihren Sitz in Schwarzenbek. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2
Zweck der WVS

1. Die WVS bezweckt die Förderung von Handel, Handwerk, Gewerbe, Industrie, der freien Berufe und sonstigen Unternehmen in Schwarzenbek und Umgebung.
2. Die WVS macht sich zur Aufgabe, die gemeinsamen Interessen aller Mitglieder zu fördern und insbesondere gegenüber Behörden und öffentlichen Körperschaften zu vertreten.
3. Zur Förderung der Ziele der WVS kann sie die Mitgliedschaft bei anderen Vereinigungen erwerben.
4. Die Ausübung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes und einer parteipolitischen Tätigkeit sind ausgeschlossen. Die WVS verfolgt ihre Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung von 1977. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der WVS erhalten.
Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die der WVS fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann eine angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von Geschäftsinhabern, wirtschaftlichen Selbständigen, freiberuflich Tätigen und Firmen erworben werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Antrag auf Aufnahme beim Vorstand, der über den Aufnahmeantrag entscheidet.
3. Die Aufnahme der Mitgliedschaft ist vom Vorstand unter Beifügung der Satzung schriftlich zu bestätigen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die WVS verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder ernannt. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss.

6. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist zum 30.06. und zum 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
7. Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Ordnungsgeldern im Rückstand ist. Zwischen den Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die erste Mahnung ist einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig. In der zweiten Mahnung muss die Streichung von der Mitgliederliste angedroht sein. Gegen den Beschluss auf Streichung aus der Mitgliederliste ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht gegeben.
8. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der WVS kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- wiederholte, vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung, die Interessen der WVS sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der WVS
- unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit der WVS im Zusammenhang steht.

Von dem Ausschluss ist das Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu unterrichten. Über den Ausschluss entscheidet auf den etwaigen Widerspruch des Mitgliedes die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Die Beiträge der Mitglieder sind nach einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, zu erheben.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können für Verbindlichkeiten, die aus Mitgliedsbeiträgen nicht beglichen werden können, Umlagen erhoben werden.
3. Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus fällig und auf das Konto der WVS zu überweisen.

§ 5 Die Organe der WVS

Die Organe der WVS sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in jedem Jahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt.

§ 7 Zuständigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag,
 - c) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - d) die Festsetzung des Jahresbeitrages, von Umlagen sowie die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - e) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - f) die Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss von der Mitgliedschaft,
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung der WVS,
 - h) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen,
 - i) die Wahl von zwei Kassenprüfern, welche für die Dauer von zwei Jahren jeweils um ein Jahr versetzt gewählt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
 3. Es wird grundsätzlich offen durch Handheben abgestimmt; die Mitgliederversammlung kann eine andere Abstimmungsart beschließen.
 4. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 5. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes der WVS ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erforderlich. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 6. Bei Wahlen wird schriftlich abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
 7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Anträge zur Mitgliederversammlung

1. Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.
2. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder haben.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse der WVS erfordert oder wenn die Berufung von einem Drittel aller Mitglieder der WVS schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
2. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich den einzelnen Mitgliedern der WVS bekannt zu geben.
3. Im übrigen gelten für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen die Bestimmungen, die denen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechen.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei weiteren Beisitzern.
2. Der Vorstand wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Durchführung der Wahl erfolgt gemäß den Regelungen in § 7, abweichend hiervon kann die Wahl auch offen durch Handaufheben erfolgen, falls kein Widerspruch eingelegt wird.
3. Bei der Neuwahl sind im ersten Wechsel der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und zwei Beisitzer, im zweiten Wechsel der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der 3. Beisitzer zu wählen.
4. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
5. Ist bei Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl des Vorstandes nicht erfolgt, bleibt der alte Vorstand bis zur Wahl des neuen im Amt.
6. Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu berufen, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
7. Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus der WVS, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Erklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl oder der Berufung eines Nachfolgers wirksam.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung der WVS. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - b) die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsbeschlusses,

- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vermögens der WVS,
 - f) die Aufnahme und die Streichung von Mitgliedern der WVS.
2. Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen und ist befugt, erforderliche Tätigkeiten zu bezahlenden Personen zu übertragen.
3. Die WVS wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der folgenden Vorstandsmitglieder vertreten:
Durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister. Im Falle seiner Verhinderung wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.
Der Schatzmeister darf im Innenverhältnis von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn entweder der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

§ 12

Beschlussfassung und Zeichnung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, kann schriftlich, fernmündlich oder auf andere Weise erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen der WVS, insbesondere die WVS verpflichtende Urkunden, sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhindern durch den 2. Vorsitzenden, sofern sie jedoch Ausgaben über € 500,00 betreffen, vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden zusammen mit dem Schatzmeister zu unterzeichnen.

§ 12 a

Kassenprüfung

Die Kassenprüfung der Kasse der WVS erfolgt jährlich durch zwei von der Jahreshauptversammlung jeweils für zwei Jahre bestimmte Kassenprüfer, welche versetzt um ein Jahr gewählt werden. Sie vergewissern sich, ob das Vermögen der WVS in einem festgelegten Zeitraum ordnungsgemäß verwaltet wurde und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13

Haftung der WVS

Werden aus rechtsgeschäftlichen Handlungen des Vorstandes oder von der WVS Beauftragten, die im Namen der WVS abgeschlossen werden, Ersatzansprüche gegen den Vorstand, einzelne Vorstandsmitglieder oder gegen Beauftragte geltend gemacht, so verpflichtet sich die WVS im Innenverhältnis zum Ersatz der dem Betroffenen entstehenden Kosten.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung der WVS kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung in der drei Viertel der Mitglieder anwesend sind, und bei zwei Drittel der Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Ist die erforderliche Beteiligung nicht vorhanden, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.
3. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, so sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation.
4. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen der WVS soll gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung einer Vereinigung mit der Bestimmung übergeben werden, unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke eingesetzt zu werden.

Diese Satzung wurde am 28. Februar 1984 in der ordentlichen Mitgliederversammlung neu gefasst beschlossen.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.01.2011 wurden Änderungen in § 7 und § 12a mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 29.01.2015 wurden Änderungen in § 3, Punkt 6 und § 6 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

BEITRAGSORDNUNG
der
Wirtschaftlichen Vereinigung Schwarzenbek



§ 1
Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2
Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die Beitragszahlung erfolgt durch einen halbjährlichen Lastschriftinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

§ 2
Beiträge

1. Der Jahresbeitrag beträgt je Unternehmen € 200,00 und ist in zwei Halbjahresraten zahlbar.
2. Unternehmen, in denen sich mehr als ein Freiberufler zusammengeschlossen haben, zahlen je Berufsträger den halben Beitrag.